

Gefahrstoffverordnung - Neuerungen und Überblick

Fachtagung Gefahrstoffe am 11. Juli 2024 in Karlsruhe

Dr. Jutta Schmitt

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 44 - Betrieblicher Umweltschutz, Stofflicher Gefahrenschutz, Geologie, Bergbau



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Referentenentwurf GefStoffV vom 18.06.2024

Schwerpunkt: Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen

- Vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B
- Regelungen zu reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B (Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Krebsrichtlinie 2004/37/EG)
- Umsetzung der Ergebnisse des Nationalen Asbestdialogs für Tätigkeiten mit Asbest insbesondere beim Bauen im Bestand
- Änderungen zu Regelungen bei der Verwendung von Biozid-Produkten
- Berücksichtigung psychischer Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, in der Gefährdungsbeurteilung



Risikobezogenes Maßnahmenkonzept bei krebserzeugenden Gefahrstoffen Kategorie 1A/1B

Anforderungen an Schutzmaßnahmen werden an das statistische Risiko, durch die konkrete Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt.

- Definitionen für Akzeptanz-/Toleranzkonzentration in GefStoffV
 - dadurch ergeben sich drei Risikobereiche
 - niedriges Risiko bei Einhaltung der AK
 - mittleres Risiko (zwischen AK und TK)
 - hohes Risiko bei Überschreitung der TK
- Anpassung TRGS 910
 - Veröffentlichung stoffspezifischer Konzentrationswerte
 - Konkretisierung der drei Risikobereiche mit jeweils spezifischen Maßnahmen



Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten

- Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen (§ 5a)
 - Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung des Veranlassers einer Maßnahme (Auftraggeber, Bauherr) ist § 19 Absatz 3 Nummer 16 des Chemikaliengesetzes (ChemG)
- Veranlasser hat dem ausführenden Unternehmen vor Beginn der Tätigkeiten alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- und Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, wenn diese durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können (anlassbezogene Information)
- Veranlasser hat sich Informationen mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen (z. B. durch Nachfrage beim Bauamt)



Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten bei Asbest

Zur Feststellung, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser folgende Informationen zu beschaffen:

- für Objekte mit Baujahr zwischen 1993 und 1996
 - das Datum des Baubeginns des Objekts oder
 - das Baujahr des Objekts (Fertigstellung),
sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist
- für Objekte mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996
 - Angabe des Baujahrs reicht aus

Diese Informationen sind vor Beginn der Tätigkeiten an das mit den Tätigkeiten beauftragte Unternehmen zu übermitteln (schriftlich oder elektronisch).



Arbeitgeber (Ausführende Unternehmen)

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (§ 6):

- Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.
- Reichen die dem Arbeitgeber vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen hierfür nicht aus, so hat der Arbeitgeber als besondere Leistung* zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.

* Pflichtenverteilung im Bauvertrag gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)



Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen (KMR) der Kat. 1A/1B

Besondere Schutzmaßnahmen (§ 10):

- Verwendung geschlossener Systeme, wenn keine Substitution möglich ist
- Bestimmung der Exposition der Beschäftigten
- Abgrenzung von Arbeitsbereichen
- Festlegung durch Arbeitgeber, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen
- Maßnahmenplan bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos oder wenn trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann
- Besondere Anforderungen bei Überschreiten des Arbeitsplatzgrenzwerts trotz Umsetzung des Maßnahmenplans oder bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos



Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit KMR der Kategorie 1A oder 1B (§ 10a)

- Expositionsverzeichnis (Tätigkeit, Höhe und Dauer der Exposition)
 - 40 Jahre Aufbewahrungsfrist bei krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen
 - 5 Jahre Aufbewahrungsfrist bei reproduktionstoxischen Gefahrstoffen
 - Arbeitgeber kann Daten an den zuständigen Unfallversicherer übermitteln
→ Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)
 - Begründung in Gefährdungsbeurteilung, falls keine Aufnahme in Verzeichnis
- Mitteilung an Behörde bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen (zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeiten, ggf. elektronisch) mit Maßnahmenplan und ermittelter Exposition
 - wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann
 - im Bereich hohen Risikos



Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen mit Asbest (§ 11, bisher Anhang II Nr. 1)

- Verbote
- Ausnahmen von den Verboten (zulässige Tätigkeiten)
 - Konkretisierung der erlaubten Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI) und Einschränkung der Ausnahmen
- Instandhaltungsarbeiten sind nur zulässig, wenn keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos und keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien erfolgen
- Möglichkeit für Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 GefStoffV, aber mit Einschränkungen (keine Ausnahme für bestimmte Verbote)

Ziel: Ermöglichen von z. B. Arbeiten beim Bauen im Bestand, Modernisierung der Gebäudetechnik, Maßnahmen zur energetischen Sanierung



Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest (§ 11a, bisher Anhang I Nummer 2.4)

- Anpassung an das risikobasierte Maßnahmenkonzept
- Keine Unterscheidung mehr zwischen „schwach gebundenem“ und „fest gebundenem“ Asbest
- Erstellen eines Arbeitsplans im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
- Zulassung für Betriebe bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos (befristet)
- Art und Umfang der Anzeige von Tätigkeiten mit Asbest ist abhängig vom Risikobereich
- Regelungen zu Aufgaben und Qualifikation (Fach- oder Sachkunde) der im Betrieb verantwortlichen Personen
 - abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten



Anhänge der GefStoffV

- Regelungen zu Asbest in Anhang I Nummer 3 (bisher Anhang I Nummer 2)
 - Anforderungen an Arbeitsplan
 - Schutzmaßnahmen
 - risikobezogene Regelungen zur Zulassung von Betrieben und zur Anzeige von Tätigkeiten
 - Regelungen zur Fach- und Sachkunde (Anforderungen abhängig von Aufgaben und Risiko)

→ Konkretisierung erfolgt in der TRGS 519

- Neufassung Anhang II Nummer 5 Biopersistente Fasern



Verwendung von Biozid-Produkten

- Anzeige bei Änderung der unternehmensbezogenen Anzeige nach § 15c GefStoffV (Verwendung bestimmter Biozid-Produkte)
- Konkretisierung der Ausnahmeregelung zur Erfordernis der Sachkunde in § 15c Abs. 4 (ggf. eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung)
- Mitteilung bei Änderungen der Erlaubnis nach § 15 d GefStoffV (Begasungen)
- Änderung in Anhang I Nr. 4 Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln
 - Anerkennung der Sachkunde
 - Gleichstellung von Abschlüssen für bestimmte Anwendungsbereiche, die in einer Bekanntmachung des BMAS nach § 20 Absatz 4 genannt werden



Richtlinie (EU) 2023/2668 zur Änderung der Asbest-Richtlinie 2009/148/EG (EU-Asbest-Richtlinie)

- Arbeitgeberpflicht zur Ermittlung
- Elektronenmikroskopie zur Ermittlung der Faserzahl verpflichtend (statt Phasenkontrastmikroskopie)
- Absenkung des EU-Grenzwerts auf 10.000 Fasern/m³ bis 21.12.2025
- Zwei Grenzwerte ab 21.12.2029
 - Analyse nur von „dicken“ Fasern: Absenkung auf 2.000 Fasern/m³ (Länge > 5 µm, Breite < 3µm, Verhältnis Länge/Breite von mehr als 3:1)
 - Analyse auch von „dünnen“ Fasern (< 0,2 µm Breite): weiterhin 10.000 Fasern/m³

→ Umsetzung in nationales Recht steht noch aus, nationale Diskussion zur Umsetzbarkeit im Gange



Neue EU-Richtlinie zu Blei und Diisocyanaten I

Richtlinie (EU) 2024/869 vom 13.03.2024

zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG (Krebsrichtlinie) und der Richtlinie 98/24/EG (chemische Arbeitsstoffe)

Blei und seine anorganischen Verbindungen (reproduktionstoxisch, ohne Schwellenwert)

- Absenkung der Grenzwerte in der Krebsrichtlinie
 - Grenzwert Luft: von 150 µg Blei/m³ auf 30 µg Blei/m³ (8 Stunden-Wert)
 - biologische Grenzwerte (Messung des Blutbleispiegels):
Übergangsregelung bis Ende 2028: 30 µg Blei/100 ml Blut
ab 01.01.2029: 15 µg Blei/100 ml Blut
 - und ggf. weitere Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung



Neue EU-Richtlinie zu Blei und Diisocyanaten II

Diisocyanate (Haut- und Atemwegserkrankungen, z. B. Asthma)

- Einführung von Grenzwerten in Richtlinie 98/24/EG
 - 6 $\mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ (8 Stunden-Wert, bis 31.12.2028: 10 $\mu\text{g NCO}/\text{m}^3$)
 - 12 $\mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ (Kurzzeitwert, bis 31.12.2028: 20 $\mu\text{g NCO}/\text{m}^3$)
 - gemessen als funktionelle Isocyanat-Gruppe (NCO)

→ Umsetzung in nationales Recht steht noch aus



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jutta Schmitt

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 44 – Betrieblicher Umweltschutz, Stofflicher Gefahrenschutz, Geologie, Bergbau

E-Mail: jutta.schmitt@um.bwl.de

